

Bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersas nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersas gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Straffsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstand entsprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwickelten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehaltlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54 f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch jemand mehrerer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Straffsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem